

Aktenzeichen: GR/015/2024/Gb  
Sachbearbeiter: Mag. Gerhard Gstöttenbauer  
Tel. 07223/82181-112

Fax 07223/82181-161  
E-mail: office@enns.ooe.gv.at  
Datum: 22.03.2024

## KUNDMACHUNG

---

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 21. März 2024 nachstehende Feuerwehr-Gebührenordnung 2024 beschlossen hat:

# Feuerwehr-Gebührenordnung 2024

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 21. März 2024 mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Stadtgemeinde Enns erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

## § 2 Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).



### § 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

### § 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.



(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I,



Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

## § 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## § 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7 Entstehen des Abgabeanpruchs

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.



(stadtamt

**enns**  
STADT  
SEIT 1212  
GENUSSVOLL ANDERS

- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## § 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am **15.04.2024** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 10.12.2020, in Kraft gesetzt mit 01.01.2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Deleja-Hotko

## Anlage I

### Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

#### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	33,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	33,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	18,00

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	64,00	320,00
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	91,00	455,00
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	107,00	535,00
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	138,00	690,00
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	138,00	690,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	160,00	800,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	240,00	1.200,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	249,00	1.245,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	229,00	1.145,00
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	198,00	990,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	182,00	910,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	303,00	1.515,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	45,00	225,00
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	30,00	150,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	59,00	295,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	107,00	535,00



2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,00	90,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	52,00	260,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	76,00	380,00
2.24	Tunnellüfter	75,00	375,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	44,00	220,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	58,00	290,00
2.28	Stapler	50,00	250,00

### 3 Löschräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,00	85,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,00	110,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	34,00	170,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	11,00	55,00

### 4 Geräte mit motorisiertem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,00	110,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	30,00	150,00
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	39,00	195,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	52,00	260,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	64,00	320,00
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	76,00	380,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	88,00	440,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	111,00	555,00



4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	36,00	180,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

**Anmerkung:**

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

**5 Atemschutzgeräte**

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		18,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		33,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	<b>Füllung je Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	4,00	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	5,00	
5.06	4 l - 200 bar	6,00	
5.07	7 l - 200 bar	10,00	
5.08	10 l - 200 bar	11,00	
5.09	12 l - 200 bar	12,00	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,00	
5.12	50 l - 200 bar	45,00	
5.13	50 l - 300 bar	65,00	
5.14	Atemschutzmasken waschen und prüfen/ Stück	15,00	

**Anmerkungen:**

Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).



## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		31,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	17,00	85,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		45,00
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,00	85,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	39,00	195,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	51,00	255,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		48,00
6.10	Zelt über 10 Personen		66,00
6.11	Wärmebildkamera	39,00	195,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	25,00	125,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		7,00
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	25,00	125,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	38,00	190,00

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	20,00	100,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		26,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgaben
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	39,00 bzw. nach Aufwand	195,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	101,00 bzw. nach Aufwand	505,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00



## 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	64,00	320,00
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	39,00	195,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	61,00	305,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	9,00	45,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		113,00
8.10	Feuerwehrrille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	76,00	380,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	61,00	305,00
8.13	Unterwasserschneidegerät	45,00	225,00
8.14	Eisretter	16,00	80,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	37,00	185,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	25,00	125,00
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	51,00	255,00

## 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,00	90,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	26,00	130,00
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		18,00

## 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	26,00	130,00
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00



## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	26,00	130,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	36,00	180,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	36,00	180,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	38,00	190,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,00
11.08	Kanister 50 l		12,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	8,00	40,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,00	60,00
11.11	Ölfass bis 200 l	8,00	40,00
11.12	Behälter 220 l	12,00	60,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	36,00	180,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,00	50,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,00	50,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,00	50,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		51,00
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	22,00	110,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		24,00
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		24,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		24,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		45,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		145,00
11.27	Dichtkissensatz	51,00	255,00
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	36,00	180,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	23,00	115,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,00	100,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	58,00	290,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	58,00	290,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	38,00	190,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	58,00	290,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	58,00	290,00



## Gebührengruppe B

### Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	200 bzw nach Aufwand
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	251,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	74,00 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	100,00 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	130,00 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	145,00 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	300,00 bzw. nach Aufwand

## Gebührengruppe C

### Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand und gemäß Ausrückeordnung der FF Enns mind. jedoch 421,00

## Gebührengruppe D

### Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen,
14.02	Pölmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	



14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	bezogen auf den Einsatztag.
-------	---	-----------------------------

## Gebührengruppe E

### Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	